



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nidda, Stadtteil Geiß-Nidda Ergänzungssatzung Nr. GN-E1 im Bereich „Westlich der Schleifelder Straße“ Inkrafttreten der Ergänzungssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat in ihrer Sitzung am 03.03.2026 die Ergänzungssatzung Nr. GN-E1 im Bereich „Westlich der Schleifelder Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung bezieht im Bereich der Plankarte 1 in der Gemarkung Geiß-Nidda, Flur 2, die Flurstücke 259/1, 259/2, 259/3, 259/4 und 259/5 in den Innenbereich nach § 34 BauGB mit ein. Die Ergänzungssatzung umfasst darüber hinaus in der Gemarkung Borsdorf, Flur 4, die Flurstücke 59 und 60, die der Planung als externe Ausgleichsfläche für den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich zugeordnet werden (Plankarte 2). Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann den nachfolgenden Übersichtskarten entnommen werden.

Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Nr. GN-E1 im Bereich „Westlich der Schleifelder Straße“

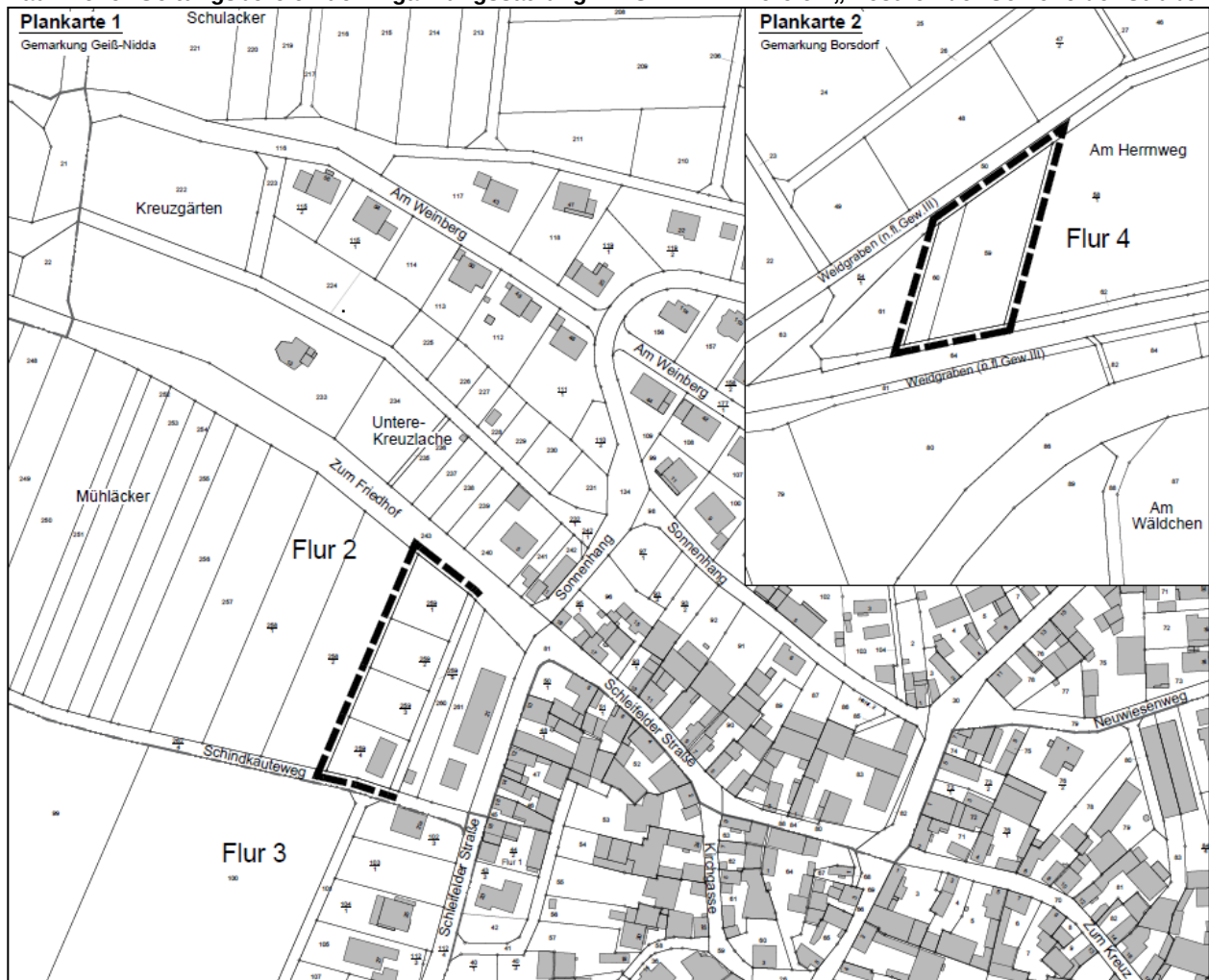


Abbildung genordet, ohne Maßstab

Mit der Ergänzungssatzung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung weiterer Baugrundstücke im Anschluss an den landwirtschaftlichen Nebenerwerb im

Bereich der Liegenschaften Schleifelder Straße 21 westlich der Schleifelder Straße geschaffen und die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen in den sogenannten im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich nach § 34 BauGB) einbezogen, sodass sich die Möglichkeit der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben und baulichen Anlagen auf Grundlage der Bestimmungen des § 34 BauGB ergibt. Den zulässigen Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft werden als Ausgleich die in der Ergänzungssatzung im Bereich der Plankarte 2 festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zugeordnet.

Die Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung mit Begründung wird in der Stadtverwaltung Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz (Rathaus), Zimmer 204, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten sowie unter der Adresse **www.nidda.de/leben/bauen-wohnen/baurecht-und-bebauungsplaene** ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Aufgestellt Nidda, 24.03.2026

Der Magistrat der Stadt Nidda

Thorsten Eberhard
Bürgermeister